

## Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Thema: **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über  
Kindertageseinrichtungen**

Dresden, den 18. Januar 2023

Unterzeichner: Christian Hartmann

Ort: Dresden

Datum: 18.01.2023

Unterzeichner: i.V. Valentin

Lippmann

Datum: 19.01.2023

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedel

Ort: Dresden

Datum: 18.01.2023

Christian Hartmann, MdL  
CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dirk Panter, MdL  
SPD-Fraktion

**Vorblatt**  
**zum Zweiten Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen**

**A. Zielstellung**

Mit der Novellierung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) sollen die personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen verbessert und die durch die allgemeine Kostenentwicklung gestiegenen Personal- und Sachkosten durch eine Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen werden. Zudem wird das SächsKitaG mit Blick auf gesellschaftliche und globale Entwicklungen sowie auf Basis der Weiterentwicklungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) modernisiert.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Mit der Novellierung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) soll zum 1. August 2023 die personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen verbessert werden. Dazu wird die Fachkraft-Kind-Relation im Personalschlüssel erhöht, indem im Umfang von 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraftanteile je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen vorzuhalten ist. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Gemeinden wird durch Erhöhung des Landeszuschusses um 218 Euro je neunstündig betreutem Kind ausgeglichen. Des Weiteren sollen die durch die allgemeine Kostenentwicklung gestiegenen Personal- und Sachkosten durch eine Erhöhung des Landeszuschusses um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2023 ausgeglichen werden.

Außerdem wird verdeutlicht, dass die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot zur Kindertagesbetreuung ist. Dies wird bereits durch die Änderung der Bezeichnung und Kurzbezeichnung des Gesetzes deutlich, die künftig auch die Kindertagespflege berücksichtigen. Durch Gebrauch des legal definierten Begriffes „Kindertagesbetreuung“ an den betreffenden Stellen wird die Kindertagespflege einbezogen.

Weitere Änderungen im SächsKitaG sind u. a.:

- Es erfolgt eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Infolgedessen werden zur Deregulierung die konkreten Verweise auf das SGB VIII gestrichen.
- Die Bedeutung des Sächsischen Bildungsplans für die pädagogische Arbeit mit den Kindern wird gestärkt und eine bedarfsbezogene Weiterentwicklung verankert.
- Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wird im Hinblick auf die gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen und Herausforderungen geschärft.
- Die Schulvorbereitung wird als langfristige Aufgabe beschrieben, die nicht auf das letzte Kindergartenjahr beschränkt ist.
- Der Begriff „Inklusion“ wird im SächsKitaG (§§ 2, 19) verankert.
- In den Regelungen zu Fort- und Weiterbildungen wird ein höherer Grad der Verbindlichkeit festgelegt.
- Die regelmäßige Berichterstattung zur Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung mindestens einmal in jeder Legislaturperiode wird verankert; beginnend mit der nächsten Legislaturperiode.

**C. Alternativen**

Keine.

## D. Kosten

### I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/ mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/ Mipla enthalten
2023	77.724,8	77.724,8	0,00*	0,00
2024	112.056,7	112.056,7	0,00*	0,00
2025	110.525,6	0,00	0,00	0,00
2026	109.401,3	0,00	0,00	0,00

\* Ein Teil der Ausgaben wird durch Einnahmen vom Bund, die aus dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) stammen, gedeckt.

### II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2023	24.357,6	77.724,8	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	58.580,6	112.056,7	0,00	0,00	0,00	0,00
2025	58.133,6	110.525,6	0,00	0,00	0,00	0,00
2026	57.547,3	109.401,3	0,00	0,00	0,00	0,00

### III. Stellen

Für die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Stellen erforderlich.

### IV. Bemerkungen

Der Landeszuschuss je aufgenommenes Kind, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit, wird von 3.037 Euro auf 3.455 Euro je Jahr erhöht. Im Umfang von 218 Euro dient der erhöhte Landeszuschuss dem Ausgleich der Mehrbelastung der Gemeinden durch die ab 1. August 2023 geltende Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichem Personal durch Einfügung von § 12 Absatz 2 Nummer 6 SächsKitaG. Im Umfang von 200 Euro dient der rückwirkend zum 1. Januar 2023 erhöhte Landeszuschuss dem Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung.

Die Mittel sind bei 05 20/TG 81 „Leistungen auf Grundlage des SächsKitaG und der SächsFöSchülBetrVO“ veranschlagt.

## E. Zuständigkeit

Ausschuss für Schule und Bildung (federführend),  
Haushalts- und Finanzausschuss (mitberatend).

# **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen**

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 (aufgehoben)“.

b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung). Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „in oder“ eingefügt.

c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und fördert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegestellen wirken dabei partnerschaftlich zusammen. Kindertagesbetreuung bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllt damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und bedarfsbezogen weiterentwickelt.

(2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber allen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,
2. der Ausbildung von geistigen, körperlichen und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen,
3. der Befähigung zu einer gesunden Lebensführung sowie der Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, Körperpflege und Mundgesundheit, gesunde Ernährung und Bewegung,
4. der Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt und der Befähigung zum nachhaltigen und sozialen Handeln.

Alle Kinder sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

(3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat auch dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen. Dazu wird zur langfristigen Schulvorbereitung vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen und Horte über Kooperationsvereinbarungen einbezogen werden. § 5 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Absatz 1 erstattet. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und zur Organisation der Schulvorbereitung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertagesbetreuung ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.

(5) Kindertagesbetreuung im sorbischen Siedlungsgebiet soll dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.“

5. § 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Kindertagespflegestellen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat ein Träger mehrere Einrichtungen im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, kann auch ein gemeinsamer Elternbeirat für diese Einrichtungen gebildet werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Alle Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltags in der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „vor“ das Wort „erstmaliger“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten vor einem erstmaligen Besuch einer Kindertagespflegestelle entsprechend mit der Maßgabe, dass gegenüber der Kindertagespflegeperson die ärztliche Untersuchung und der Erhalt der öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nachzuweisen sind. Sofern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen, ist dies gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erklären.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „körperlicher oder seelischer“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Um die erforderlichen Plätze in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, stellt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Bedarfsplan auf. Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach §§ 13, 14 Absatz 1 bis 4 und 6 sowie §§ 15 bis 20.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ende des Kalenderjahres“ durch die Wörter „1. August eines Jahres“ ersetzt.
10. In § 11 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „und Kindertagespflegestellen“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
      - bbb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
        - „6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals.“
    - bb) In Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „und“ die Angabe „6 sowie“ eingefügt.
    - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Betreuungszeit“ die Wörter „sowie eine vierzigstündige Wochenarbeitszeit für eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft“ eingefügt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 3“ gestrichen.
12. § 14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 3 Absatz 3“ gestrichen.
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und“ durch die Wörter „letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchsten 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs.“ durch die Angabe „§ 14 Absatz“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 3“ gestrichen.
  - c) In Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII“ gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „3 037“ durch die Angabe „3 455“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

15. § 19 wird wie folgt gefasst:

## „§ 19

### Förderung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Angebote der Kindertagesbetreuung aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Über die Aufnahme in Kindertagespflege wird in Abstimmung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entschieden. Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung oder der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle Rechnung zu tragen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 99, 112 und 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Kindertagesbetreuung zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.“

16. In § 20 Satz 1 werden nach dem Wort „Siedlungsgebietes“ die Wörter „und bei Bedarf in anderen Regionen“ eingefügt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Qualitätssicherung ist in den Konzeptionen festzuschreiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „unterbreiten“ und die Wörter „Mitarbeiter unterbreiten“ werden durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung sowie zur beruflichen Praxisberatung und kollegialem Austausch, zum Beispiel Coaching, Counselling und Supervision, haben. Diese Angebote können auch gemeinsam mit Fachkräften kooperierender Einrichtungen wahrgenommen werden.“



d) In Absatz 5 wird das Wort „Fachberater“ durch das Wort „Fachberatung“ ersetzt und das Wort „Sächsische“ wird gestrichen.

18. Dem § 22a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Staatsministerium für Kultus prüft regelmäßig die Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung und berichtet darüber mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag.“

19. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschrift

§ 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Juli 2023 auf 3 237 Euro beläuft.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. August 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und Nummer 19 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 18 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Novellierung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) soll zum 1. August 2023 die personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen verbessert werden. Dazu wird die Fachkraft-Kind-Relation im Personalschlüssel erhöht, indem im Umfang von 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraftanteile je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft zusätzliches Personal in den Kindertageseinrichtungen vorzuhalten ist. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Gemeinden wird durch Erhöhung des Landeszuschusses um 218 Euro je neunstündig betreutes Kind ausgeglichen. Des Weiteren sollen die durch die allgemeine Kostenentwicklung gestiegenen Personal- und Sachkosten durch eine Erhöhung des Landeszuschusses um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2023 ausgeglichen werden.

Außerdem wird verdeutlicht, dass die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot zur Kindertagesbetreuung ist. Dies wird bereits durch die Änderung der Bezeichnung und Kurzbezeichnung des Gesetzes deutlich, die künftig auch die Kindertagespflege berücksichtigen. Durch Gebrauch des legal definierten Begriffes „Kindertagesbetreuung“ an den betreffenden Stellen wird die Kindertagespflege einbezogen.

Weitere Änderungen im SächsKitaG sind u. a.:

- Es erfolgt eine allgemeine Bezugnahme auf die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Infolgedessen werden zur Deregulierung die konkreten Verweise auf das SGB VIII gestrichen.
- Die Bedeutung des Sächsischen Bildungsplans für die pädagogische Arbeit mit den Kindern wird gestärkt und eine bedarfsbezogene Weiterentwicklung verankert.
- Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wird im Hinblick auf die gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen und Herausforderungen geschärft.
- Die Schulvorbereitung wird als langfristige Aufgabe beschrieben, die nicht auf das letzte Kindergartenjahr beschränkt ist.
- Der Begriff „Inklusion“ wird im SächsKitaG (§§ 2, 19) verankert.
- In den Regelungen zu Fort- und Weiterbildungen wird ein höherer Grad der Verbindlichkeit festgelegt.
- Die regelmäßige Berichterstattung zur Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung mindestens einmal in jeder Legislaturperiode wird verankert; beginnend mit der nächsten Legislaturperiode.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit Änderung der Bezeichnung und der Kurzbezeichnung dieses Gesetzes wird die Kindertagespflege ergänzt. Dadurch wird auch gezeigt, dass die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist. Der in der Kurzbezeichnung verwendete Begriff „Kindertagesbetreuung“ umfasst die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Infolge der Änderung in Nummer 5 wird das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

### **Zu Buchstabe b**

Infolge der Änderung in Nummer 15 wird das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Der Begriff „Kindertagesbetreuung“ wird legal definiert. Diese Legaldefinition wird in den nachfolgenden Vorschriften verwendet, soweit diese sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege gelten sollen.

Mit deklaratorischem Verweis in das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird auf die Vorschriften des SGB VIII hingewiesen, die ohnehin nach geltender Rechtslage zu beachten sind. Unmittelbar geltende Vorschriften des SGB VIII sind im SächsKitaG nicht zu wiederholen.

Infolge des allgemeinen Verweises auf das SGB VIII können auch die Verweise auf konkrete Vorschriften des SGB VIII gestrichen werden, z. B. in § 1 Absatz 6 und § 15 Absatz 5 SächsKitaG.

### **Zu Buchstabe b**

Mit der Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass Horte auch in den genannten Schulen zulässig sind, um eine effektive Nutzung (z. B. Doppelnutzung) von Räumlichkeiten zu erleichtern oder den Aufbau eines rhythmisierten Ganztags zu fördern.

### **Zu Buchstabe c**

In dem neuen Satz 1 wird nunmehr im Sinne der Begriffsdefinition das Profil der Kindertagespflege konkreter formuliert, so dass dies an anderer Stelle (§ 2 Absatz 6 SächsKitaG) aufgehoben werden kann.

Der bisherige Satz 1 kann aufgrund der allgemeinen Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB VIII in Absatz 1 SächsKitaG gestrichen werden. In § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird geregelt, dass die Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet wird. In § 23 Absatz 3 sowie in § 43 Absatz 2 SGB VIII wiederum wird das Wort „geeignet“ erläutert.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Absatz 1**

Es handelt sich zum Teil um Folgeänderungen aufgrund der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG. Mit dem Begriff „Kindertagesbetreuung“ wird auch in den nachfolgenden Sätzen die Kindertagespflege umfasst.

Die Ergänzung in Satz 1 dient der auszugsweisen deklaratorischen Wiedergabe der Grundsätze der Förderung der Kindertagesbetreuung aus § 22 Absatz 2 SGB VIII, um diese Aspekte besonders hervorzuheben.

Mit dem Wort „verbindlich“ wird die Bedeutung des Sächsischen Bildungsplans für die pädagogische Arbeit mit den Kindern gestärkt. Mit dem Wort „bedarfsbezogen“ wird klargestellt,

dass eine Weiterentwicklung des Sächsischen Bildungsplanes nicht periodisch (d. h. in festen regelmäßigen Abständen) erfolgen soll, sondern wenn aufgrund sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen oder Schwerpunktsetzungen dafür ein Bedarf besteht.

#### Zu Absatz 2

Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wird im Hinblick auf die gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen und Herausforderungen geschärft, ohne dass die Rechtslage geändert wird. Die eingefügte Nummer 3 ergänzt und konkretisiert die in Nummer 2 aufgeführte Aufgabe der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten hinsichtlich der Aspekte der gesunden Lebensführung und der Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins. Dies verdient auch im Rückblick auf die gesundheitlichen Herausforderungen der vergangenen Jahre ein besonderes Augenmerk. Die eingefügte Nummer 4 ergänzt und konkretisiert die in Nummer 1 aufgeführte Aufgabe, indem sie ausdrücklich die Notwendigkeit benennt, zu einer verantwortungsbewussten nachhaltigen Lebensführung zu befähigen.

Die Verwendung des Begriffs „Kinder“ dient einer geschlechtergerechten Sprache. Die Verwendung der Wörter „Chancengerechtigkeit und Teilhabe“ dient einer sprachlichen Schärfung.

#### Zu Absatz 3

Mit der Änderung wird deutlich gemacht, dass Schulvorbereitung eine langfristige Aufgabe ist, die nicht nur auf das letzte Kindergartenjahr beschränkt ist.

Die Ergänzung hinsichtlich der Einbeziehung der Horte und des Abschlusses entsprechender Kooperationsvereinbarungen dient der Klarstellung und Benennung der gelebten Praxis.

Mit deklaratorischem Verweis auf § 5 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) wird auf die bereits für Kindertageseinrichtungen geltende Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung hingewiesen. Auch die Beratung und Abstimmung zwischen Lehrkräften und den pädagogischen Fachkräften ist bereits durch § 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 SächsSchulG möglich.

#### Zu Absatz 4

Die Verwendung des Begriffs „Inklusion“ entspricht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und auch der Begrifflichkeit im SächsSchulG.

Des Weiteren handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Legaldefinition in § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG.

#### Zu Absatz 5

Durch den in § 1 Absatz 1 SächsKitaG legal definierten Begriff „Kindertagesbetreuung“ gilt diese Vorschrift auch für die Kindertagespflege.

#### Zu Absatz 6 (aufgehoben)

In dem neuen § 1 Absatz 6 Satz 1 SächsKitaG wird im Sinne der Begriffsdefinition das Profil der Kindertagespflege konkreter formuliert, so dass § 2 Absatz 6 SächsKitaG aufgehoben werden kann.

#### **Zu Nummer 5**

Der bisherige § 3 SächsKitaG wiederholt zum Teil die Regelungen des SGB VIII; teilweise widerspricht er diesen Vorschriften. Aus dem Zweiten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB VIII,

insbesondere § 24 SGB VIII, ergeben sich die individuellen Betreuungsansprüche für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr sowie ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Ab dem Jahr 2026 wird in § 24 Absatz 4 SGB VIII auch ein individueller Betreuungsanspruch für Kinder im Grundschulalter enthalten sein. Zurzeit besteht die objektivrechtliche Verpflichtung ein bedarfsgerechtes Angebot für die Kinder im Grundschulalter vorzuhalten. Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahrs sind nach dem individuellen Bedarf in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern.

Die im SGB VIII geregelten individuellen Betreuungsansprüche für Kinder ab dem ersten Lebensjahr sowie die Verpflichtung zum Vorhalten bedarfsgerechter Angebote richten sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; dies ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 2, § 85 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII.

Der Gleichklang des Landesrechts mit dem Bundesrecht wird durch die vollständige Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB VIII in § 1 Absatz 1 SächsKitaG gewährleistet. Aufgrund der vollständigen Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB VIII in § 1 Absatz 1 SächsKitaG kann § 3 SächsKitaG ersatzlos aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 6**

Mit Ergänzung der Kindertagespflegestellen wird deutlich, dass auch die Betreuungszeiten in Kindertagespflegestellen sich nach den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern richten. Die Aufnahme der Kindertagespflegestellen im Gesetzestext spiegelt die bereits gelebte Praxis wider. Kindertagespflegestellen sind keine Einrichtungen, die von einem Träger betrieben und offengehalten werden. Die Kindertagespflege wird daher nicht in Satz 1 ergänzt, sondern im neuen Satz 2 wird die entsprechende Anwendung erklärt.

### **Zu Nummer 7**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 4a SGB VIII ermöglicht die Partizipation an der Gestaltung von Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Danach können Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger sich in selbstorganisierten Zusammenschlüssen organisieren, um die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Gemäß § 4a Absatz 3 SGB VIII wiederum wird der öffentlichen Jugendhilfe aufgetragen, die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern.

Ein unabhängiger Zusammenschluss von Eltern zum Zwecke der Vertretung von Elternrechten über die Ebene der Kindertageseinrichtungen hinaus ist durch die Regelung des § 4a SGB VIII möglich. Anknüpfend daran werden die Träger von mehreren Einrichtungen explizit berücksichtigt, indem klargestellt wird, dass auch ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet werden kann.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung im Hinblick auf die gemäß § 8 SGB VIII verankerte Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dies umfasst alle Kinder und schließt die Engführung auf eine bestimmte Altersgruppe aus.

Mit dem in § 1 Absatz 1 SächsKitaG definierten Begriff „Kindertagesbetreuung“ erstreckt sich diese Regelung auch auf die Kindertagespflege.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass nur bei erstmaliger Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen ist, um unnötigen Mehraufwand und Kosten insbesondere für Eltern sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte zu vermeiden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die neuen Sätze 3 und 4 dienen dazu, die Kindertagespflege zu ergänzen.

### **Zu Buchstabe b**

Mit dieser Ergänzung wird der Begriff „Misshandlungen“ präzisiert, ohne dass die Rechtslage geändert wird. Mit dieser Präzisierung sollen die pädagogischen Fachkräfte sowie die Kindertagespflegeperson sensibilisiert werden, auch auf Anzeichen von seelischen Misshandlungen zu achten.

### **Zu Buchstabe c**

Die Streichung dient der Deregulierung, ohne dass eine Änderung der materiellen Rechtslage erfolgt. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) regelt das Rauchverbot in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII; nach Sinn und Zweck ist auch die Kindertagespflege eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 2 Absatz 3 SächsNSG erstreckt sich das Rauchverbot auch auf den umfriedeten Außenbereich. Um auch weiterhin Friktionen mit dem SächsNSG zu vermeiden und den Gleichklang auch bei einer künftigen Weiterentwicklung des SächsNSG zu wahren, z. B. mit Blick auf Begrifflichkeiten und Verbotstatbestände, wird die Regelung im SächsKitaG aufgehoben.

## **Zu Nummer 9**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 und Aufhebung des § 3 SächsKitaG. Die Sätze 1 und 2 können zusammengefasst werden, da sich die Leistungsverpflichtungen aus dem § 24 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit § 85 Absatz 1 sowie § 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung dient der besseren Vereinbarkeit mit der Praxis, da in der Kindertagesbetreuung i. d. R. ein Planungsjahr einem Schuljahr entspricht, welches gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG am 1. August eines Jahres beginnt. Es ist sachgerechter, die Bedarfsplanung mit dem Rhythmus des Schuljahres als mit dem des Kalenderjahres zu synchronisieren.

## **Zu Nummer 10**

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch die räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 SächsKitaG genügen müssen. Eine direkte Übertragung der Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen auf die Kindertagespflege ist jedoch nicht intendiert, da Kindertagespflege vielfach in den eigenen Räumen der Kindertagespflegepersonen stattfindet.

## **Zu Nummer 11**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung in der neuen Nummer 6 bezweckt eine Verbesserung der personellen Ausstattung. Das zusätzlich vorzuhaltende Personal soll die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans weiter stärken, insbesondere die Themenbereiche

- Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung,
- alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung,
- Demokratievermittlung und Medienkompetenz.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Bei den Personalschlüsseln nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG handelt es sich um Berechnungsschlüssel zur Festlegung von Mindeststandards, die zur Qualitätssicherung und Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 SGB VIII dienen sollen. Bei der Festlegung der Mindestpersonalschlüssel zur Gewährleistung des Kindeswohls galt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, die bei der Berechnung der Personalschlüssel herangezogen wurde. Da es sich um eine Berechnungsgröße zur Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen handelt, dürfen nachträgliche Änderungen in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen nicht relevant sein.

Eine solche tarifvertragliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit gilt im TVöD/SuE ab dem 1. Januar 2022. Die Mindestanforderungen an die Kindertageseinrichtungen können nicht durch tarifrechtliche Vorschriften abgesenkt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, für die Berechnung der Personalschlüssel eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen. Auch mit Blick auf künftige Entwicklungen soll diese ohnehin bestehende Verpflichtung im Gesetz klargestellt werden.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 SächsKitaG.

## **Zu Nummer 12**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 SächsKitaG.

### **Zu Buchstabe b**

Aufgrund der allgemeinen Bezugnahme in § 1 Absatz 1 SächsKitaG kann dieser Verweis gestrichen werden.

## **Zu Nummer 13**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 2 Absatz 3 SächsKitaG, da die Legaldefinition für den Begriff „Schulvorbereitungsjahr“ gestrichen wurde.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 SächsKitaG.

### **Zu Buchstabe c**

Aufgrund der allgemeinen Bezugnahme in § 1 Absatz 1 SächsKitaG auf die Vorschriften des SGB VIII kann dieser Verweis gestrichen werden.

## **Zu Nummer 14**

### **Zu Buchstabe a**

Der Landeszuschuss je aufgenommenes Kind, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit, wird von 3 037 Euro auf 3 455 Euro je Jahr erhöht. Im Umfang von 218 Euro dient der erhöhte Landeszuschuss dem Ausgleich der Mehrbelastung der Gemeinden durch die Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichem Personal durch Einfügung von § 12 Absatz 2 Nummer 6 SächsKitaG. Im Umfang von 200 Euro dient der erhöhte Landeszuschuss dem Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung.

### **Zu Buchstabe b**

§ 18 Absatz 8 SächsKitaG wird aufgehoben, da die in Satz 1 verankerte Prüfpflicht des Staatsministeriums für Kultus erfüllt wurde. Ein Anpassungsbedarf wurde nicht festgestellt.

## **Zu Nummer 15**

Die Verwendung des Begriffs „Inklusion“ entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention und auch der Begrifflichkeit im SächsSchulG.

Mit dem Begriff „Kindertagesbetreuung“ sind sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege umfasst.

Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung, wer in der jeweiligen Betreuungsform über die Aufnahme des Kindes entscheidet. Die in Satz 4 vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass auch in der Kindertagespflege die dortigen Rahmenbedingungen dem Förderbedarf der betreffenden Kinder gerecht werden müssen. Eine direkte Übertragung der Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen auf die Kindertagespflege ist jedoch nicht intendiert, da Kindertagespflege vielfach in den eigenen Räumen der Kindertagespflegepersonen stattfindet.

Die Fundstellen für die Regelungen zur Eingliederungshilfe werden aktualisiert. Durch die weitreichenden Änderungen im Sozialrecht ist der Verweis auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch unzutreffend, da die Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020 vorwiegend im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt wird.



An dieser Stelle ist trotz des pauschalen Verweises auf das SGB VIII in § 1 Absatz 1 SächsKitaG ausnahmsweise die Benennung des konkreten SGB VIII-Paragrafen weiterhin angezeigt, um den Gleichklang mit der Benennung der SGB IX-Paragrafen zu gewährleisten.

#### **Zu Nummer 16**

Die Ergänzung dient dazu, die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur bedarfsgerecht ermöglichen zu können. Dies ist nicht zwingend auf das sorbische Siedlungsgebiet beschränkt. Denn Beispiele zeigen, dass es auch außerhalb der sorbischen Siedlungsgebiete dafür einen Bedarf geben kann.

#### **Zu Nummer 17**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung in Satz 2 soll eine stärkere Verbindlichkeit der Festschreibung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Konzeptionen erreicht werden. Damit wird die in § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII formulierte Anforderung an den Träger, eine Konzeption vorzulegen, die u. a. auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, nochmals klar benannt.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Begriff „Beschäftigten“ dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Durch die Umwandlung der Soll-Regelung in eine Ist-Regelung wird ein höherer Grad der Verbindlichkeit erreicht.

##### **Zu Buchstabe c**

Mit dem Begriff „gewährleisten“ werden die Träger der Kindertageseinrichtungen stärker in die Pflicht genommen. Die Ergänzung in Satz 1 dient außerdem einer Zielbeschreibung. Zudem werden mögliche Beispiele aus dem Portfolio von Methoden benannt, um einen größeren Praxisbezug herzustellen.

Mit dem neuen Satz 2 wird die Möglichkeit gemeinsamer Fortbildungen kooperierender Einrichtungen ausdrücklich benannt, was aber bereits gelebte Praxis ist.

##### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung dient der Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Bei der Streichung des Wortes „Sächsische“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 18**

Die regelmäßige Berichterstattung zur Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung bezieht sich auf die gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG ermittelten und bekanntzumachenden Kosten. Die Berichtspflichten des Staatsministeriums für Kultus gegenüber dem Sächsischen Landtag sollen ab der nächsten Legislaturperiode gelten. Dies wird durch Artikel 2 klargestellt, wonach diese Regelung zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll.

## **Zu Nummer 19**

Die bisherigen Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf erledigt. Zum Zweck der Deregulierung werden diese daher aufgehoben.

Der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 Satz 4 SächsKitaG erhöht sich in zwei Schritten. Die Anhebung um 200 Euro zum Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung soll bereits ab dem 1. Januar 2023 die Gemeinden entlasten. Damit gilt vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2023 übergangsweise ein Landeszuschuss von 3 237 Euro. Mit dem Inkrafttreten der Schlüsselverbesserung nach § 12 Absatz 2 Nummer 6 SächsKitaG am 1. August 2023 erhöht sich der Landeszuschuss zum Ausgleich der hierdurch entstehenden Mehrbelastung der Gemeinden auf den in § 18 Absatz 1 Satz 4 SächsKitaG geregelten Betrag von 3 455 Euro.

## **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Dieses Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. August 2023 in Kraft treten. Die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und Nummer 19 (§ 18 Absatz 1 und § 23) sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, um die gestiegenen Personal- und Sachkosten für das Jahr 2023 insgesamt auszugleichen.

Die Änderung durch Artikel 1 Nummer 18 (§ 22a Absatz 4 SächsKitaG) soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Damit wird klargestellt, dass die Berichtspflichten mit der nächsten Legislaturperiode beginnen.